

"Kultur- und Heimatverein Badulikum e.V."

Satzung

- in der von der Mitgliederversammlung am 10.07.2020 geänderten Fassung -



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Kultur-und Heimatverein Badulikum e.V".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Warstein - Belecke.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist:

- die Förderung von Kunst und Kultur (§ 52, Abs.2, Satz 1, Nr. 5 AO)
- die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (§ 52, Abs 2, Satz 1, Nr. 6 AO)
- die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde (§ 52, Abs.2, Satz 1, Nr. 22 AO)
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§ 52, Abs.2, Satz 1, Nr. 22 AO).

Diese Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- a)
die Aktivitäten im denkmalgeschützten Gebäude- und Anlagenkomplex "Stüttings Mühle", dessen sog. "Kernensemble" dem Verein von der Stadt Warstein mit Vertrag vom 27.05.20 ab dem 01.01.2020 zum wirtschaftlichen Eigentum überlassen wurde; - hierzu zählen neben der Pflege und Unterhaltung der überlassenen Gebäude und Anlagen vor allem:
 - die Errichtung und der Betrieb des aus Landesmitteln NRW geförderten "Informationszentrums für Heimatgeschichte"
 - Ausstellungen und Führungen unter dem Leitwort "Belecke.Lebendige Geschichte." mit einem thematischen Schwerpunkt zum Stollenbunker
 - die originalgetreue Präsentation der historischen Arbeitstechniken des Sägens (Horizontalsägegatter) und der Stromerzeugung (Turbine) mit Wasserkraft
 - die Dokumentation und Präsentation des denkmalgerechten Wiederaufbaus des "Kleinen Speichers"
- b)
 - die Durchführung und Ausrichtung des historischen Sturmtages und des traditionellen Schnadezuges
 - die Verleihung des "Bürgermeister-Wilke-Preises"
 - die Pflege der plattdeutschen Sprache

- die Herausgabe von Publikationen zur Belecker Geschichte, u.a. der Buchreihe: "Belecke. Lebendige Geschichte."
- die (digitale) Archivierung historischer Dokumente
- die Erstellung und Pflege von Homepages für Belecke, z.B. www.belecke.de
- die Durchführung und Organisation von Stadtführungen und Themenabenden, z.B. den "Belecker Werkstattgesprächen"
- die Durchführung und Unterstützung kultureller Veranstaltungen
- die Erhaltung und Verschönerung des Stadtbildes von Belecke.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Hiervon ist die Regelung im Absatz 4 nicht betroffen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Mitglieder des Vereins und seiner Organe können für ihre Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen der „Ehrenamts pauschale“ nach § 3 Nr. 26 a EStG erhalten.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Warstein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 Abs. 1 im Ortsteil Belecke zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen werden, die das 7. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.

(3) Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

(4) Ehrenmitglieder des Vereins können durch den Vorstand ernannt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

(3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Der mit einer Mehrheit von mindestens 75% gefasste Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.

Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der Beirat und die gesondert geführten Vereinigungen, die in der Geschäftsordnung aufgeführt sind.

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus

a) dem geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus

- dem Vorsitzenden
- dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
- dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer

b) drei Beisitzern

c) dem Ortsvorsteher und dem Ortsheimatpfleger von Belecke, soweit diese Vereinsmitglieder sind

d) den Sprechern der gemäß Geschäftsordnung gesondert geführten Vereinigungen

e) weiteren in der Geschäftsordnung benannten Personen.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten, darunter der Vorsitzende oder einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 7 Zuständigkeit des Vorstandes

(1) Dem geschäftsführenden Vorstand gemäß § 6 Abs. 1 (a) obliegt die Gesamtleitung des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Hierzu gehören insbesondere folgende Aufgaben :

a.) gesetzliche Vertretung (§ 6 Abs.2) und Repräsentation des Vereins nach Außen

b.) Einberufung des Gesamtvorstands, der Mitgliederversammlung (§14 Abs.1) und der außerordentlichen Mitgliederversammlung (§ 15)

c.) Erstellen des Jahresberichtes und des Jahresabschlusses

d.) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Beirates

e.) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern (§ 3 Abs.2).

(2) Die weiteren Vorstandsmitglieder gemäß § 6 Abs. 1 (b) bis (d) unterstützen den geschäftsführenden Vorstand in allen Bereichen. Dieser Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung (§ 14 Abs.1)
- b) Feststellung des Jahresberichtes und des Jahresabschlusses/Buchführung
- c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- d) Einrichtung von gesondert geführten Vereinigungen (§ 5)
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 3 Abs. 4)
- f) Abschließende Beschlussfassung zum Ausschluss von Mitgliedern (§ 4 Abs.3)
- g) Erstellen einer Geschäftsordnung für den Verein und seine Organe.

(3) Der Vorstand ist verpflichtet, in sonstigen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Beirates einzuholen.

§ 8 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

(1) Der geschäftsführende Vorstand und die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt; sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. In der Regel sollen jeweils nur zwei Vorstandsmitglieder pro Jahr gewählt werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 9 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 seiner Mitglieder (davon drei des geschäftsführenden Vorstandes) anwesend sind. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.

(3) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 10 Der Beirat

(1) Der Beirat besteht aus acht zu wählenden und drei geborenen Mitgliedern. Geborene Mitglieder im Beirat sind neben dem Vereinsvorsitzenden, der auch dem Beirat vorsteht, der Ortsvorsteher und der Ortsheimatpfleger, soweit sie Vereinsmitglieder sind. Die übrigen Vorstandsmitglieder können keine Mitglieder des Beirates sein.

(2) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit mindestens der Hälfte der Stimmen des Beirates gefasst.

§ 11 Zuständigkeit des Beirates

- (1) Der Beirat beschließt, welche bürgerschaftlichen Aktivitäten im Sinne des Vereinszwecks durch die Verleihung des „Bürgermeister-Wilke-Preises“ ausgezeichnet werden sollen.
- (2) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in sonstigen wichtigen Angelegenheiten des Vereins zu beraten und bei seiner Arbeit zu unterstützen.

§ 12 Wahl und Amtsdauer des Beirates

Die Mitglieder des Beirates werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Beirates im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. In der Regel sollen jeweils nur zwei Beiratsmitglieder pro Jahr gewählt werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird als Jahresversammlung durchgeführt.
Sie ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende, volljährige Mitglied eine Stimme.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes und Entlastung des Vorstands;
 - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Beirates;
 - d) Wahl und Abberufung der beiden Kassenprüfer;
 - e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen durch Mitteilung im Lokalteil der heimischen Tageszeitung (Warsteiner Anzeiger), durch Einladung per E-Mail und durch die Veröffentlichung auf der Homepage einberufen.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn jeder Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder von einem weiteren Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 9/10 erforderlich.
- (4) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (5) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Warstein, mit der Maßgabe, dass es im Sinne des § 2 verwendet wird.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Warstein-Belecke, den 10.07.2020



(Hans-Jürgen Raulf)
Vorsitzender



(Rolf Jesse)
1. stellv. Vorsitzender



(Dr. Thomas Schöne)
2. stellv. Vorsitzender



(Edelbert Schäfer)
Schatzmeister



(Klaus-Arthur Feller)
Schriftführer